



Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 08.05.2024, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Holthausen, Blatt 1243,
BV lfd. Nr. 1**

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Holthausen Blatt 4165 unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Holthausen, Flur 17, Flurstück 1203, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zilleweg 10, 593 qm.

In Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Junglandwirt Walter Schulte in Stahl bei Plettenberg eingetragen.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Dezember 1976 bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 11. Februar 1977.

Erbbauberechtigte:

a) Bettina Siegmund

b) Jörg Siegmund -zu je 1/2 Anteil-

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht mit einem Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1978) bebaut.

Das I bis II-geschossige-Einfamilienwohnhaus besteht aus dem Erdgeschoss, teilweise ausgebautem Dachgeschoss und teilweise ausgebautem Untergeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 184 qm.

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Gartenhütten aus Holz, sowie ein Doppelcarport (Baujahr 1987).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

212.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

